

**Georg J. Teichmann**  
Dipl.-Nautiker  
**Rechtsanwalt**

---

Kanzlei: Nicolaistr. 20  
28195 Bremen

Esmarchstraße 11 • 10407 Berlin \*  
Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH  
- Geschäftsführung -  
Wenckebachstraße 23  
  
12099 Berlin

Tel.: 030-447 74 74  
Fax: 030-42085384

Sachbearbeiter:  
Rechtsanwalt Noll  
Tel.: 030-859 28 38

Sprechzeiten nach  
Vereinbarung

09.11.2004

**Wohnpflegezentrum Teichstraße 44**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen die anwaltliche Vertretung Ihrer Pflegefachkraft Brigitte Heinisch an, welche in der oben genannten Einrichtung tätig ist. Hintergrund meines Schreibens ist die aufgrund von Personalmangel unzureichende Versorgung der Heimbewohner.

Meine Mandantin hat die Pflegedienstleitung des Hauses Teichstraße 44 in den vergangenen beiden Jahren vielfach schriftlich und ausführlich auf die Überlastung des dort eingesetzten Pflegepersonals aufmerksam gemacht sowie konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass die im folgenden geschilderten Probleme nicht etwa nur von meiner Mandantin gesehen werden, sondern von insgesamt mindestens acht dort eingesetzten Pflegekräften, wie Sie der Überlastungsanzeige vom 24.01.2003 (!) entnehmen mögen.

So ist eine ausreichende Pflege ausweislich des Unterschiedes zwischen Soll- und Ist-Besetzung nicht mehr möglich. Dies betrifft bereits grundlegende Dinge wie die hygienische Grundversorgung der Heimbewohner. Aber auch ausreichende Dokumentationen und die medizinische Versorgung sind nicht sichergestellt. Hinzu kommt, dass im Nachtdienst eine Pflegekraft bis zu vier Etagen betreuen muss, was bei zum Teil schwerstpflegebedürftigen

Bewohnern einen unzumutbaren Zustand darstellt. Die im Einzelnen bestehenden Probleme mögen Sie den in der Anlage nochmals beigefügten Überlastungsanzeigen entnehmen. Zu beachten ist aber insbesondere, dass der Personalmangel die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen nach sich zieht. Dies betrifft sowohl das bei Hilfestellung durch nur eine Person gefährliche Umsetzen oder Umbetten von Heimbewohnern als auch beispielsweise die Unmöglichkeit der regelmäßigen Umlagerung dekubitusgefährdeter Bewohner. Des weiteren sind sehr leicht Situationen vorstellbar, in denen dringend notwendige Hilfe nicht gewährt werden kann.

Die Pflegedienstleitung sieht sich nicht in der Lage, die bestehenden Probleme zur Kenntnis zu nehmen. Schritte zur Lösung der Probleme wurden nicht unternommen. Anstelle dessen wurde versucht, meine Mandantin durch nur als Mobbing zu bezeichnende Maßnahmen selbst für die unhaltbaren Zustände verantwortlich zu machen, was nicht nur zynisch ist, sondern kürzlich, am 01.11.2004, zu einem Kreislaufversagen meiner Mandantin geführt hat und nicht mit der Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers in Einklang zu bringen sein dürfte.

Das in dem Arbeitsvertrag meiner Mandantin benannte Gebot der Wirtschaftlichkeit kann nicht dazu führen, dass die Menschenwürde und die Gesundheit der Heimbewohner vernachlässigt werden. Meine Mandantin sieht sich aber ach deshalb genötigt, die Zustände nochmals auf diesem Wege darzulegen, weil im Falle des Eintritts einer durch den Personalmangel ausgelösten gesundheitlichen Beeinträchtigung von Heimbewohnern durchaus strafrechtliche Konsequenzen auf die Pflegekräfte zukommen können, vor denen auch die Heimleitung sowie die Geschäftsführung der Vivantes GmbH nicht gefeit wären (§§ 222, 229, 14 StGB). Es sollte selbstverständlich sein, dass eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit der Heimbewohner, aber auch die Existenz menschenunwürdiger Zustände nicht in Kauf genommen werden kann.

Ich habe Sie daher zu bitten, explizit darzulegen, wie strafrechtliche Folgen für alle Beteiligten vermieden werden können, wie also eine ausreichende Versorgung der Heimbewohner schnellstmöglich sichergestellt werden kann. Nur auf diesem Wege können eine arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung, die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, welches notwendige Folge der zur Entlastung meiner Mandantin unumgänglichen Selbstanzeige wäre,

Georg J. Teichmann  
Dipl.-Nautiker  
Rechtsanwalt

---

oder gar eine sicher nicht genehme öffentliche Diskussion vermieden werden. Ich darf Sie aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten, mir bis

**Montag, den 22. November 2004**

eine Zusage zukommen zu lassen, dem Personalmangel umgehend Abhilfe zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Noll  
Rechtsanwalt

für Rechtsanwalt Teichmann

Geschäftsbereich  
Personalmanagement  
Personalservice für das  
Forum für Senioren

26/11

- Vivantes - Postfach 26 01 27 - 13411 Berlin [Postanschrift]

Anwaltskanzlei  
Teichmann  
c/o Herrn Noll  
Esmarchstr. 11

10407 Berlin

- Hausanschrift

Wenkebachstr. 23  
12099 Berlin

- Ansprechpartner / Geschäftszeichen

Ralf Krümmel

- Durchwahl

Tel. [030] 7561 - 2215 Fax - 2268

- Email

ralf.krueemel@vivantes.de

- Datum

22.11.2004

### **Wohnpflegezentrum Teichstr. 44; Ihr Schreiben vom 09.11.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Noll,

Ihr vorgenanntes Schreiben erreichte uns am 15.11.2004. Insofern war eine schnellere Bearbeitung leider nicht möglich.

Zu den in diesem Schreiben von Ihnen im Namen Ihrer Mandantin, Frau Brigitte Heinisch, gemachten Vorwürfe nehmen wir wie folgt Stellung:

Den Vorwurf der nicht sichergestellten ausreichenden Pflege ausweislich des Unterschiedes zwischen Soll- und Ist-Besetzung weisen wir entschieden zurück. Die hygienische Grundversorgung der Heimbewohner ist jederzeit sichergestellt und gewährleistet. Dieser Vorwurf bedeutet eine verleumderische Behauptung von Frau Heinisch gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen.

Die Dokumentation der erbrachten Pflegeleistungen ist aufgrund der aktuellen Pflege- und Dokumentationsvisiten nachweislich sichergestellt. Die medizinische Versorgung der Heimbewohner wird von niedergelassenen Ärzten erbracht und fällt nicht in den Aufgabenbereich der Pflegekräfte. Ärztlich delegierte Leistungen werden von den Pflegefachkräften entsprechend ihrer Verantwortung erbracht.

Der Vorwurf, dass im Nachtdienst eine Pflegekraft bis zu vier Etagen betreuen muss, wird ebenfalls als unrichtig zurückgewiesen. Richtig ist, dass sehr häufig und nachweislich die für den Nachtdienst eingeteilte Frau Heinisch aufgrund kurzfristiger Erkrankung nicht zum Nachtdienst erschienen ist und dadurch die Pflegedienstleitung kurzfristig die Versorgung der Heimbewohner entsprechend den pflegerischen Notwendigkeiten organisieren musste. Wir erwarten von Frau Heinisch, dass sie ihrer Verantwortung entsprechend die ihr anvertrauten pflegebedürftigen (nicht schwerstpflegebedürftigen) Bewohnerinnen und Bewohner auch im Nacht-

dienst versorgt. Auf jeden Fall hat ein unzumutbarer Zustand der Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner im Nachtdienst zu keiner Zeit vorgelegen.

Nachweislich hat zu keiner Zeit Personalmangel bestanden. Aufgrund von Erkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterschiedlichen Ausmaßen, zu denen Frau Heinisch nicht unerheblich beigetragen hat, hat es angespannte Personalsituationen gegeben, die aber zu keiner Zeit für die uns anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen begründet haben.

Alle in der Pflege eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Auflage der Pflegedienstleitung erhalten, beim Umsetzen von Bewohnerinnen und Bewohnern zusammen zu arbeiten und diese Aufgaben bei entsprechender pflegerischer Notwendigkeit zu zweit durchzuführen. Nachweislich hat Frau Heinisch sich dieser Kooperation des Öfteren durch Verweigerung („Sie will sich doch den Rücken nicht kaputtmachen“) entzogen.

Die Pflegedienstleitung ist jederzeit und nachweislich in der Lage, problemorientiert zu handeln. Kurzfristige Krankheitsausfälle, zu denen Frau Heinisch erheblich beiträgt, werden unverzüglich zur Sicherstellung einer ausreichenden pflegerischen und betreuenden Versorgung der uns anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner durch entsprechendes zusätzliches Pflegepersonal kompensiert.

Den Vorwurf, dass Frau Heinisch für die „unhaltbaren Zustände“ verantwortlich gemacht und dadurch gemobbt wird, weisen wir entschieden zurück. Nachweise, die uns vorliegen, begründen genau das Gegenteil, nämlich dass Frau Heinisch ihre Kolleginnen und Kollegen in unsachlicher und auch teilweise denunzierenden Art und Weise missachtet und behandelt.

Der Grund, der am 01.11.2004 zum angeblichen Kreislaufversagen von Frau Heinisch geführt hat, hat nichts mit einer fehlenden Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zu tun. Frau Heinisch gab an diesem Tage den Hinweis gegenüber der Wohnbereichsleitung, sie hätte erbrochen und würde deshalb jetzt nach Hause gehen. Ein Anlass, dass es zu einem Kreislaufversagen kommen könnte, war nach unserer Kenntnis nicht gegeben. Hierfür spricht schon, dass Frau Heinisch offensichtlich mit ihrem Auto weggefahren ist. Dieses „Kreislaufversagen“ der Einrichtung vorzuwerfen, halten wir für deplaziert und ehrenrührig.


Eine gesundheitliche Beeinträchtigung unserer Bewohnerinnen und Bewohner ist nachweislich nicht gegeben. Die Unterstellung, dass in unserer Einrichtung die Menschenwürde und die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner vernachlässigt werden, weisen wir entschieden zurück. Behauptungen dieser Art werden des Öfteren von Frau Heinisch nachweislich auch gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen geäußert. Unterschwellig wirft Frau Heinisch diesen Personen Unfähigkeit vor.

Wie bereits dargelegt, gibt es in der Einrichtung keinen Personalmangel. Die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner ist nachweislich nicht beeinträchtigt. Die verleumderische Behauptung, dass es selbstverständlich sein sollte, dass eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch die Existenz menschenunwürdiger Zustände nicht in Kauf genommen werden kann, weisen wir entschieden zurück. Diese verleumderische Behauptung trifft insbesondere alle in der Pflege und Betreuung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Mandantin geht offensichtlich davon aus, dass nur sie sich um die Gesundheit und das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner sorgt und alle anderen Pflege- und Betreuungskräfte hierzu nicht in der Lage sind.

Wir werden nicht explizit darlegen, wie strafrechtliche Folgen für alle Beteiligten vermieden werden können. Hierzu besteht für uns keinerlei Veranlassung. Ein Tatbestand, dass die Menschenwürde und die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner vernachlässigt worden ist, liegt nachweislich aufgrund interner Evaluati-  
onen nicht vor. Der Gesundheitszustand der uns anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner ist gut und nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ralf Krümmel  
Personalreferent

**Georg J. Teichmann**  
Dipl.-Nautiker  
**Rechtsanwalt**

---

Kanzlei: Nicolaistr. 20  
28195 Bremen

Esmarchstraße 11 • 10407 Berlin \*  
Staatsanwaltschaft Berlin

Tel.: 030-447 74 74  
Fax: 030-42085384

10548 Berlin

Sachbearbeiter:  
Rechtsanwalt Noll  
Tel.: 030-859 28 38

Sprechzeiten nach  
Vereinbarung

07.12.2004

**S t r a f a n z e i g e**

der Brigitte Heinisch,  
Lilli-Henoch-Straße 13,  
10405 Berlin

gegen

die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung,  
Herrn Wolfgang Schäfer,  
Oranienburger Straße 285,  
13437 Berlin

Unter Bezugnahme auf die beiliegende Vollmacht meiner Mandantin Brigitte Heinisch (**Anlage 1**) erstatte ich in deren Namen Strafanzeige gegen die verantwortlichen Personen der Vivantes GmbH. In Bezug auf den nachstehenden, mir von meiner Mandantin unterbreiteten Sachverhalt, den ich unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen bitte, dürfte sich der hinreichende Tatverdacht eines besonders schweren Betruges nach § 263 Abs. 3 StGB ergeben. Gleichzeitig dient die Strafanzeige der Entlastung meiner Mandantin, da sie die Vivantes GmbH vielfach auf die bestehenden Mißstände aufmerksam gemacht hat, indes keine Änderung herbeigeführt wurde und schlimmstenfalls auch meine Mandantin ein aufgrund der

Mißstände potentiell gegen sie einzuleitendes Ermittlungsverfahren zu gewärtigen hätte. Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Meine Mandantin ist Angestellte der Vivantes GmbH. Sie arbeitet als Pflegefachkraft im Wohnpflegezentrum Teichstraße 44 in 13407 Berlin. Ausweislich der Homepage der Vivantes GmbH im Internet soll in deren Einrichtungen folgender Standard herrschen:

„In unseren Einrichtungen wird eine qualitativ hochwertige medizinische, pflegerische und sozialtherapeutische Behandlung gewährleistet. (...) Patientenwohl bedeutet für uns, sowohl kompetente Medizin und Pflege in höchster Qualität zu leisten als auch jeden einzelnen Menschen individuell zu betreuen.“

Zu dem „Vivantes – Forum für Senioren“, zu welchem die Einrichtung in der Teichstraße gehört, wird mitgeteilt:

„Vivantes – Forum für Senioren versteht sich als Anbieter umfassender und abgestufter Service- und Betreuungsangebote für Wohnen und Pflege auf höchstem Leistungs- und Qualitätsniveau. Unser Auftrag ist die Sicherung der pflegerischen und sozialtherapeutischen Betreuung für Menschen mit physischen und psychischen Einschränkungen, speziell für Menschen im höheren Lebensalter. Unser Handeln gegenüber Bewohnern, Angehörigen und Kunden orientiert sich konsequent an der Würde des Menschen.“

All diese Versprechungen gegenüber den Bewohnern und ihren Angehörigen werden von der Vivantes GmbH in der Realität bewusst nicht eingehalten. Die Vivantes GmbH, die finanziell angeschlagen ist und um ihren Zustand weiß, hat sowohl die Bewohner der Einrichtung in der Teichstraße als auch deren Angehörige über ihr Leistungsvermögen und damit die Erfüllungsfähigkeit getäuscht. Den für die Unterbringung in der genannten Einrichtung aufbrachten Kosten steht keine auch nur annähernd adäquate Gegenleistung gegenüber. Die Vivantes GmbH bereichert sich somit auf Kosten von Bewohnern und Angehörigen und nimmt bei dem herrschenden Pflegemangel auch die medizinische und hygienische Unterversorgung der Bewohner in Kauf.